



## ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Wertpapier-OGAWs **WI TOP 35 Aktien, Anteilklasse 1 (ISIN DE000A1JJF8)** und **Anteilklasse S (ISIN: DE000A2DL4R1)** treten mit Wirkung

**zum 01.05.2021**

in Kraft:

### **1. Änderung Anlagegrenzen**

Der § 2 Absatz 8 wird hinsichtlich der Grundlage für die Berechnung der Höhe der Kapitalbeteiligung geändert. Zukünftig wird das Aktivvermögen des OGAW-Sondervermögens als Grundlage herangezogen. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten.

### **2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind**

Zukünftig können Kosten, die Dritte für die Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe in Rechnung stellen, dem OGAW-Sondervermögen bis zu einer Höhe von 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belastet werden (§ 7 Abs. 2a).

Weiter können zukünftig Kosten, die Dritte für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände in Rechnung stellen bis zu einer Höhe von 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, dem OGAW-Sondervermögen belastet werden (§ 7 Abs. 2b).

Schließlich können zukünftig Kosten, die Dritte für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien in Rechnung stellen bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, dem OGAW-Sondervermögen belastet werden (§ 7 Abs. 2c).

Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Zudem wird durch die Einführung dieser Vergütungen der Kostendeckel am Ende des § 7 Abs. 3 entsprechend angepasst.

- 3. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.**

4. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 05.01.2021 genehmigt.

Mit Wirkung zum **01.05.2021** wird der § 2 Abs. 8 sowie der § 7 Abs. 2, 3 wie folgt neu gefasst:

## § 2

....

8. Mehr als 75 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

.....

## § 7

### Kosten

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind
  - a. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.  
  
Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
  - b. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.  
  
Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
  - c. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05

Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- d. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen im Zusammenhang mit der Übertragung, Verwahrung, Anpassung und Abwicklung von Sicherheiten (sog. Collateral Management) und der Bewertung entstehende Kosten, soweit Sicherheiten für Rechnung oder aus dem OGAW-Sondervermögen bestellt oder gestellt werden sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR) entstehende Kosten, unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennung bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung von bis zu 0,20 Prozent p.a. des Wertes des Sondervermögens der aus den Tagesendwerten errechnet wird Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 2.a., 2.b., 2.c, 2.d. und 3 als Vergütungen sowie der nachstehenden Ziffer 4l als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,39 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird, betragen.

Hannover, im Januar 2021

Warburg Invest AG

Der Vorstand